Geschäftsordnung

des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Pulheim



Inhalt

I. Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration 4

1 Allgemeines 4

§ 1 Einberufung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration 4

§ 2 Aufstellung der Tagesordnung 4

§ 3 Anträge 4

§ 4 Anfragen 5

§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung 5

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration 5

§ 7 Vorsitz 5

§ 8 Beschlussfähigkeit 6

§ 9 Befangenheit von Mitgliedern 6

§ 10 Hinzuziehung von Sachverständigen und Betroffenen 6

2 Gang der Beratungen 6

§ 11 Erweiterung der Tagesordnung 6

§ 12 Redeordnung 7

§ 13 Anträge und Ausführungen zur Geschäftsordnung 7

§ 14 Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung 7

§ 15 Schluss der Beratung oder Rednerliste 8

§ 16 Persönliche Bemerkungen 8

§ 17 Persönliche Erklärungen 8

§ 18 Abstimmungen 8

§ 19 Abstimmungsverfahren 9

§ 20 Teilnahme an Rats - und Ausschusssitzungen 9

§ 21 Benennung von sachkundigen Einwohnerinnen/sachkundigen Einwohnern in Ratsausschüssen 9

§ 22 Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in sonstige Gremien 9

3 Ordnung in den Sitzungen 9

§ 23 Ordnungsbestimmungen 9

II. Niederschrift über die Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, Unterrichtung der Öffentlichkeit 9

§ 24 Niederschrift 9

§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit 10
III. Arbeitskreise 10
§ 26 Arbeitskreise 10
IV. Finanzmittel 11
§ 27 Entscheidung über die Verwendung von Finanzmitteln 11
V. Schlussbestimmungen 11
§ 28 Inkrafttreten 11

Präambel

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Pulheim hat aufgrund des § 27 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April (Nummer 13 und 14 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft), am _____ folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Aufgabenwahrnehmung und Ziele des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Pulheim regelt ein vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zu beschließendes Leitbild.

I. Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

1 Allgemeines

§ 1 Einberufung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Die/der Vorsitzende beruft den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration im Hinblick auf die Beratungsfolge und die Sitzungen des Rates und der weiteren Ausschüsse ein. Zeitpunkt und Zahl der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration orientieren sich an den Sitzungsterminen der Ratsausschüsse.

(2) Einladung und Tagesordnung müssen den Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration spätestens acht Kalendertage vor der Sitzung zugehen. Der Zugang kann auch durch Bereitstellung im Ratsinformationssystem der Stadt Pulheim erfolgen, sofern sich die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration für einen elektronischen Versand der Sitzungsunterlagen entschieden haben. Die Frist kann in dringenden Fällen auf drei Kalendertage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist unverzüglich einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung vorgesehenen Tagesordnungspunkte es verlangt. Es gilt § 1 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.

(4) Ort und Zeit der Sitzung sind in der Einladung bekannt zu geben.

§ 2 Aufstellung der Tagesordnung

Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister oder ihrer/seinem Beauftragten fest. Sie/er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Kalendertag vor der Sitzung von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorgelegt werden.

§ 3 Anträge

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen.

(2) Anträge, die auf die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gesetzt werden sollen, sind mit schriftlicher Begründung spätestens am 14. Kalendertag vor der Sitzung (bis 12 Uhr) bei der Geschäftsstelle einzureichen.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, eine Änderung zu den gestellten Anträgen in der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration einzubringen.

§ 4 Anfragen

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anfragen zu stellen.

(2) Anfragen an die Verwaltung sollen spätestens zehn Kalendertage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden, damit sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können.

(3) Dringliche Anfragen können von Mitgliedern zum Ende jeder Sitzung gestellt werden. Auf Verlangen ist die Anfrage schriftlich zu Protokoll einzureichen.

§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

Kann ein Mitglied zu einer Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, besteht die Verpflichtung, dies der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle anzuzeigen und seine Vertretung zu informieren.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Die Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind öffentlich. Jede/jeder hat das Recht, als Zuhörerin/Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zu beteiligen.

(2) Die Öffentlichkeit ist für einzelne Tagesordnungspunkte auszuschließen, wenn deren öffentliche Behandlung mit dem Interesse der Stadt oder eines einzelnen Betroffenen nicht vereinbar ist oder wenn gesetzliche Gründe der öffentlichen Behandlung entgegenstehen.

§ 7 Vorsitz

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt aus seiner Mitte in Anwendung des § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

(2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt aus seiner Mitte mehrere Stellvertreterinnen/ Stellvertreter. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Reihenfolge der gewählten Vertreter ergibt sich aus der Anzahl der Stimmen.

(3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann die/den Vorsitzende/-n abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der in der Hauptsatzung/Satzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung muss eine Frist von mindestens 4 Tagen liegen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration.

(4) Ist die Vorsitzende/der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration verhindert, ergibt sich die Vertretung durch die Stellvertreterinnen/ Stellvertreter bei der Repräsentation und Leitung der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration aus der Reihenfolge ihrer Wahl nach dem Absatz 2 vorgesehenen Verfahren.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 9 Befangenheit von Mitgliedern

(1) Muss ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration annehmen, nach §§ 27 Abs. 1, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der/dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. In der Niederschrift wird seine Nichtteilnahme wegen Befangenheit während des betreffenden Tagesordnungspunktes ausgewiesen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann sich das befangene Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in dem für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

(3) Verstößt ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in der Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Hinzuziehung von Sachverständigen und Betroffenen

(1) Neben den stimmberechtigten Mitgliedern können an den Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration im Einzelfall Vertreterinnen/Vertreter integrationsrelevanter Institutionen oder Sachverständige zu einzelnen Punkten der Tagesordnung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende eingeladen werden.

(2) Zu Tagesordnungspunkten der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration können Betroffene hinzugezogen werden und Fragen stellen. Jede Fragestellerin / jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens 2 Zusatzfragen zu stellen. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt in der Regel mündlich durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

2 Gang der Beratungen

§ 11 Erweiterung der Tagesordnung

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann vor Eintritt in die Tagesordnung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration beschließen, die Tagesordnung zu erweitern, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

§ 12 Redeordnung

(1) Bei Eintritt in die sachliche Beratung von Tagesordnungspunkten erhält im Allgemeinen zunächst die Verwaltung das Wort. Bei der Beratung von Anträgen ist zunächst der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zu erteilen. Ist der Antrag von mehreren Mitgliedern gemeinsam gestellt worden, erhält nur eine/r der Antragstellerinnen/Antragsteller das Wort. Auf das Wort kann verzichtet werden.

(2) Anschließend erteilt die/der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Rednerinnen/Redner gleichzeitig zu Wort, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Rednerinnen / Redner, die noch nicht zu dem aufgerufenen Tagesordnungspunkt gesprochen haben, erhalten den Vorrang.

(3) Die Redezeit kann den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration beschränkt werden.

(4) Ist der Rednerin/dem Redner das Wort entzogen, so darf sie/er es zu demselben Gegenstand in derselben Sitzung nicht wieder erhalten.

§ 13 Anträge und Ausführungen zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können mit Ausnahme der Regelung des § 15 Abs. 3 jederzeit von jedem Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

a) auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt (§ 14),

b) auf Schluss der Beratung oder Rednerliste (§ 15),

c) auf Vertagung,

d) auf Unterbrechung,

e) auf Verweisung in (einen oder mehrere) Arbeitskreise,

f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

g) auf namentliche oder geheime Abstimmung und auf zahlenmäßige Feststellung.

(2) Über Geschäftsordnungsanträge nach Absatz 1 lit. a bis g ist in der Reihenfolge lit. a, b, c usw. abzustimmen.

(3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, wird das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt.

Es darf noch je ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 lit. g bedarf es keiner Abstimmung.

(4) In den Fällen Abs. 1 Satz 2 lit. a bis f hat die/der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme.

(5) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache beziehen. Sie dürfen nicht länger als drei Minuten dauern.

§ 14 Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung

(1) Ein Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden. Er kann nur durch eine Rednerin/einen Redner begründet werden. Eine Rednerin/ein Redner der Liste,

über deren Antrag zum nächsten Tagesordnungspunkt übergegangen werden soll, kann dagegensprechen und auf die Notwendigkeit der Behandlung des Antrages hinweisen.

(2) Wird dem Antrag stattgegeben, so gilt der Tagesordnungspunkt ohne Abstimmung als erledigt. Wird der Antrag abgelehnt, kann er nicht wiederholt werden.

§ 15 Schluss der Beratung oder Rednerliste

(1) Die/der Vorsitzende schließt die Beratung, wenn sich niemand mehr zu Wort gemeldet hat.

(2) Wird Schluss der Beratung oder Schluss der Rednerliste beantragt, nennt die/der Vorsitzende die Namen derer, die sich noch zum Wort gemeldet haben und lässt unmittelbar darauf über diesen Antrag abstimmen.

(3) Anträge auf Schluss der Beratung können nur Mitglieder stellen, die nicht zur Sache gesprochen haben. Nach Schluss der Beratung darf das Wort nur noch zu persönlichen Bemerkungen oder zur Geschäftsordnung erteilt werden.

§ 16 Persönliche Bemerkungen

(1) Zu persönlichen Bemerkungen wird erst nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung das Wort erteilt. Wird die Beratung nicht in derselben Sitzung abgeschlossen, muss die Vorsitzende/der Vorsitzende schon am Ende dieser Sitzung das Wort erteilen.

(2) Die Redezeit für persönliche Bemerkungen ist auf zwei Minuten begrenzt.

(3) Die Rednerin/der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen sie/ihn erhoben worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.

§ 17 Persönliche Erklärungen

Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die/der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Ihre Dauer darf nicht mehr als drei Minuten betragen.

§ 18 Abstimmungen

(1) Abgestimmt wird durch allgemeine Zustimmung oder durch Handzeichen. Wenn über das Ergebnis der Abstimmung keine Eindeutigkeit erzielt werden kann, wird durch Namensaufruf abgestimmt. Die Namen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen; die/der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

(2) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgt eine namentliche oder eine geheime Abstimmung. Das Verlangen ist vor der Abstimmung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu richten. Die geheime Abstimmung geht der namentlichen vor.

(3) Soweit ein Mitglied es vor der Abstimmung verlangt, ist das zahlenmäßige Ergebnis festzustellen.

(4) Das Abstimmungsergebnis wird von der/dem Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 19 Abstimmungsverfahren

(1) Die Frage soll von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden so gefasst werden, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(2) Über den weitergehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Welcher Antrag der weitergehende ist, entscheidet im Zweifelsfalle die/der Vorsitzende. Über Vorlagen, die aus mehreren Teilen bestehen, kann im Ganzen abgestimmt werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

§ 20 Teilnahme an Rats - und Ausschusssitzungen

Die/der Vorsitzende oder ein anderes vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration benanntes Mitglied kann an der Sitzung des Rates oder eines Ausschusses teilnehmen und das Wort ergreifen, wenn Anregungen oder Stellungnahmen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zur Beratung auf der Tagesordnung stehen.

§ 21 Benennung von sachkundigen Einwohnerinnen/sachkundigen Einwohnern in Ratsausschüssen

(1) Haben sich die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration auf einen einheitlichen Vorschlag zur Entsendung von sachkundigen Einwohnerinnen/sachkundigen Einwohnern sowie deren Stellvertretungen in die städtischen Fachausschüsse geeinigt, wird hierzu ein Beschluss en bloc gefasst.

(2) Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, werden die zu besetzenden Ausschüsse einzeln aufgerufen (getrennte Wahlgänge) und die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die stellvertretenden sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner jeweils mit Mehrheitsbeschluss gewählt.

§ 22 Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in sonstige Gremien

Hat der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration die Möglichkeit, Vertreterinnen/Vertreter in andere Gremien als Ratsausschüsse zu entsenden, wird die Wahl entsprechend § 50 Abs. 2 GO NRW (Mehrheitsbeschluss) durchgeführt.

3 Ordnung in den Sitzungen

§ 23 Ordnungsbestimmungen

Hinsichtlich der Ordnungsbestimmungen gelten die entsprechenden Vorschriften der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Pulheim in der jeweils gültigen Fassung.

II. Niederschrift über die Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 24 Niederschrift

(1) Über die wesentlichen Inhalte der Sitzungen ist durch die von der Verwaltung bestimmte Schriftführerin/den durch die Verwaltung bestimmten Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Schriftführerin/dem Schriftführer und von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden unterzeichnet.

(2) Die Niederschrift ist spätestens 14 Kalendertage nach der Sitzung allen Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sowie den Ratsfraktionen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten.

(3) Als Hilfsmittel zur Fertigung der Niederschriften über Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration werden Tonträgeraufnahmen von den Sitzungsabläufen durch die Protokollführerin / den Protokollführer gefertigt. Des Weiteren gelten die Regelungen gem. § 20 Abs. 4 der Rats-Geschäftsordnung.

§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Inhalt der vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gefassten Beschlüsse wird der Öffentlichkeit durch die/den Vorsitzenden zugänglich gemacht. Die/der Vorsitzende stellt der Presse die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann beschließen, die Öffentlichkeit über Beratungsgegenstände in Form einer Presseerklärung zu informieren.

III. Arbeitskreise

§ 26 Arbeitskreise

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise einrichten. Die Einrichtung der Arbeitskreise, ihre Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung werden vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration mit Mehrheitsbeschluss festgelegt. Die/der Vorsitzende bzw. seine/ihre Vertretung beruft die Arbeitskreissitzungen ein und leitet sie.

(2) Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Beraterinnen/Berater ohne Stimmrecht hinzuzuziehen.

(3) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration vorzustellen.

(4) Die Arbeitskreise können Anfragen oder Anträge stellen. Diese werden im Namen des Arbeitskreises gem. § 3 und 4 der Geschäftsordnung eingereicht und vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration in der nächsten Sitzung behandelt.

Beispielsweise:

Facharbeitskreis 1 – Gesundheit, Senioren und Soziales

Der Facharbeitskreis befasst sich mit der interkulturellen Öffnung und Ausrichtung der Angebote für Seniorinnen und Senioren mit Migrationshintergrund und der interkulturellen Öffnung der Angebote für Migrantinnen und Migranten im Gesundheitsbereich.

Facharbeitskreis 2 – Geflüchtete, Interkulturelle Zentren und bürgerschaftliches Engagement

Der Facharbeitskreis befasst sich mit der Situation der Geflüchteten in der Stadt Pulheim, Paritätische Vereine / Gemeinde und dem bürgerschaftlichen Engagement.

Facharbeitskreis 3 – Erziehung, Bildung, Beruf, Kultur und Sport

Der Facharbeitskreis befasst sich mit der interkulturellen Öffnung im Bereich der städtischen Kulturangebote sowie im Sportbereich.

Es befasst sich ebenfalls mit dem Thema der bilingual herkunftssprachlichen Erziehung in Kindertagesstätte und Schule, der interkulturellen Elternarbeit, dem Eckpunktepapier zur schulischen Förderung von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen und weiteren Themen.

Facharbeitskreis 4 – Allgemeine Rechtsfragen, interkulturelle Öffnung und Antidiskriminierung

Der Facharbeitskreis befasst sich mit der interkulturellen Öffnung der städtischen Personalverwaltung, der Arbeit gegen Diskriminierung und Rassismus sowie rassismuskritischer Arbeit.

IV. Finanzmittel

§ 27 Entscheidung über die Verwendung von Finanzmitteln

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 27 Absatz 8 GO NRW die im städtischen Haushalt zugewiesenen Mittel. Diese werden von der Geschäftsstelle verwaltet.

V. Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Pulheim in Kraft.

(2) Soweit diese Geschäftsordnung keine gesonderten Regelungen vorsieht, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Rates.

Ort, Datum (Vorsitzender des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration)